

Nachhaltigkeit als schillernder Begriff

Haftungsrechtliche Implikationen

Hans Carl von Carlowitz 1713

Sylvicultura Oeconomica,

oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht, nebst Gründlicher Darstellung, wie zuförderst durch Göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreissenden Grossen Holtz-Mangel, vermittelst Säe-Pflantz- und Versetzung vielerhand Bäume zu prospiciere, auch also durch Anflug und Wiederwachs des so wohl guten und schleunig anwachsend, als anderen gewüchsig und nützlichen Holtzes, ganz öde und abgetriebene Holtz-Ländereyen, Plätze und Orte wiederum Holzreich, nütz und brauchbar zu machen; Bevorab von Saam-Bäumen und wie der wilde Baum-Saamen zu sammeln, der Grund und Boden zum Säen zuzurichten, solche Saat zu bewerkstelligen, auch der junge Anflug und Wiederwachs zu beachten. Daneben das sogenannte lebendige, oder Schlag-an Ober- und Unter-Holz aufzubringen und zu vermehren, welchen beygefügt die Arten des Tangel- und Laub Holzes, theils deren Eigenschafften und was besagtes Holtz für Saamen trage, auch wie man mit frembden Baum-Gewächsen sich zu verhalten, ferner wie das Holz zu fällen, zu verkohlen, zu äschern und sonst zu nutzen. Alles zu nothdürfftiger Versorgung des Hauß-Bau-Brau-Berg- und Schmeltz-Wesens, und wie eine immerwährende Holtz-Nutzung, Land und Leuten, auch jedem Hauß-Wirthe zu unschätzbaren großen Auffnehmen, pfleglich und füglich zu erzielen und einzuführen, wobey zugleich eine gründliche Nachricht von den in Churfl. Sächß. Landen Gefundenen Turff Dessen Natürliche Beschaffenheit, grossen Nutzen, Gebrauch und nützlichen Verkohlung Aus Liebe zu Beförderung des allgemeinen Bestens beschrieben.

**Ressourcen nicht bis zu deren vollständiger
verbrauchen, sondern – zum Schutze der **Wirtschaft**
und der **Wohlfahrt** – nur bis zu der natürlichen Grenze
ihrer Reproduktionsfähigkeit**

Betrifft nicht unmittelbar Banken, sondern deren Geschäftspartner.

„*Triple Bottom Line-Ansatz*“ (1994), Finanzierung nur für jene Geschäftsfelder, deren Leistungen neben der

1. wirtschaftlichen auch
2. ökologische wie
3. soziale Leistungen dauerhaft erbringen.

Daraus entstehen:

unverbindlicher Empfehlungen, z.B.:

- *OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen* von 1976
- Auflistung von Meldestandards sog. *GRI-Leitlinien*, 1999
- 2014/95/EU – *die sog. Corporate Social Responsibility (CSR-Richtlinie)*
2014 🖱️ Umsetzung durch das **Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten** (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)
[11.4.2017] ⇒ Einführung der §§ 289b ff. HGB

Mitteilungspflichten (im Lagebericht) bedeutender Kapitalgesellschaften, Banken (i.S.d. RI 2013/34/EU)

(Umwelt-, Arbeitnehmer- Sozialbelange, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung, Konzepte zur Erreichung dieser Ziele)

Nachhaltigkeit im Kapital- und Bankrecht **Historisches III**

Nachhaltigkeit als Finanzstabilität der **MiFID II**, der **MiFIR**, der **CRD IV**, aber auch die der **MAR**, **MAD II**, sowie der *Ratingverordnung (VO 462/2013)*

Heute: Nachhaltigkeit = A L L E S

diffuses Sammelsurium „politischer“ Werte: Umwelt, Gender, Meinungsfreiheit, gesunde Ernährung, „Nicht-Diskriminierung“, Klimaerwärmung, Demokratie.

- Nicht mehr die Wohlfahrtsdimension der Nachhaltigkeit (v. *Carlowitz*)

*Frage der **Durchsetzung nachhaltiger Zwecke:***


- *Nur ein aktuelles Beispiel: Cum-Cum Geschäfte / Dividendenstripping*

Ethik-Banken – *Alternativbanken*

Als **Genossenschaft**

genossenschaftlicher Förderauftrag (§ 1 GenG) / nach EU-Geno (**SCE**)

allgemeinen Wohlfahrt

- Durchsetzung nachhaltiger/ethischer Zwecke:
 1. Aufsichtsrat
 2. unternehmensinterne Compliance
 3. Prüfungswesen (§ 54 GenG; § 58 Abs. 1 Satz 3 GenG) 
 4. Einzelnes Mitglied – „*actio pro socio*“ – hat Rechtsposition gegenüber der Genossenschaft nur darauf, dass diese leistungsbereit bleibt, um ihren satzungsgemäß festgelegten Förderzweck, gerecht zu werden.

AktG

- Vorstand, Aufsichtsrat
- Aktionäre: Verweigerung der Entlastung

nur bei „*schweren Gründen*“

Rechtsfolgen der Entlastung:

- [Kein Haftungsausschluss der Entlastung (§ 120 Abs. 2 Satz 2 AktG)]
- **Vertrauensverlust berechtigt Aufsichtsrat automatisch zur Abberufung des Vorstands (§ 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG)**

GmbH

- Geschäftsführer (*ggf. Aufsichtsrat*)
- Ges.ter: Verweigerung der Entlastung

sogar bei „*offenbar unsachlichen Gründen*“

Rechtsfolgen der Entlastung:

- **Haftungsausschlusses der Entlastung**
- [Geschäftsführer jederzeit ohne Vorliegen von Gründen, abrufbar (§ 38 Abs. 2 GmbHG)]

⇒ intensives Vertrauen der Gesellschafter in die Geschäftsführung



Ethik-Investing

Haftung des Emittenten und des Vertreibers, wenn die

Anlage Nachhaltigkeitsziele nicht oder nicht ausreichend repräsentiert

Rechtsfolgen:

- Anleger kann sich vom Vertrag nach § 123 BGB lösen
- in Betrugsfällen: Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263, § 265 StGB
- Vertragsanpassung od. Rücktritt des Anlegers nach § 313 Abs. 3 BGB, wenn „**Wegfall der Geschäftsgrundlage**“, EINZELFALL / Unmöglichkeitregeln gehen vor.
- **Mängelgewährleistung nach §§ 437, 434 BGB ?**

Mängelgewährleistung nach §§ 437, 434 BGB

Sachmangel?

- “*Beschaffenheitsmangel*“ des nachhaltigen Anlageproduktes bei fehlender Realisierung der Nachhaltigkeit (**str.**) da, „Nachhaltigkeit“ = *Beschaffenheit des Produktes* – d.h. zu dessen Identität gehörend – (*m.E. Ja, da subjektiver Fehlerbegriff*)
- § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB das Fehlen einer Eigenschaft des Kaufgegenstandes, die der Verkäufer **bewirbt** \equiv *Beschaffenheitsfehler*

Dann aber dem Vertreiber *zurechenbare öffentlich, werbender Hinweis* auf Nachhaltigkeit.

Fazit

1. Nachhaltigkeit, Ursprünglich: wohlfahrtsökonomisch
2. Heute: Nachhaltigkeit = Gemisch unterschiedlichster, schwer zu fassender (politischer, sozialer) Interessen
3. **ACHTUNG:** Dieser „unbestimmte Rechtsbegriff“ aber – schon heute – justizabel – im Gesellschaftsrecht (Ethik-Banken), sogar im – Ethik-Investing – als Sachmangel (*Schadenersatz, Minderung Rückgabe*)
4. Bei Verwendung „Nachhaltigkeit“ immer jur. Rechtsfolgen bedenken.
5. Eingeschränkte Verwendung dieses inflationär genutzten Begriffes

Vielen Dank !

*Zeitschrift für das gesamte
Kreditwesen*

Heft 18, 15. Sept. 2019